



Statuten

Nachfolgend ist jede Funktion männlich umschrieben. Gemeint ist aber, dass sie stets durch einen Mann oder eine Frau ausgefüllt werden kann.

Verabschiedet durch die Delegiertenversammlung am: 22. Juni 2023

Genehmigt durch den ZV von Swiss Volley am: XX. MMMM 2023

Gültig ab: 22. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsätze	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck	3
1.4	Ethik-Statut des Schweizer Sports	3
2	Mitgliedschaft	3
2.1	Mitgliedschaft bei SVRBA	3
2.2	Mitgliedervereine	3
2.3	Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten	4
2.4	Passivmitglieder	4
2.5	Rechte und Pflichten	4
2.6	Austritt und Ausschluss	4
3	Gliederung	4
3.1	Vereine	4
4	Organisation	5
4.1	Organe	5
4.2	Delegiertenversammlung (DV)	5
4.3	Einberufung der DV	5
4.4	Aufgaben und Kompetenzen der DV	5
4.5	Stimmrechte an der DV	6
4.6	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV	6
4.7	Vorstand	6
4.8	Revisionsstelle	7
4.9	Geschäftsstelle	7
4.10	Ständige Kommissionen	7
5	Finanzen	7
5.1	Einnahmen	7
5.2	Finanzkompetenz	8
5.3	Haftung	8
5.4	Rechnungsjahr	8
6	Schiedsgerichtsbarkeit	8
6.1	Zuständigkeit	8
7	Auflösung	8
7.1	Auflösung	8
8	Verbindliche Version	8
8.1	Verbindliche Version	8

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
SVRBA	Swiss Volley Region Basel
SV	Swiss Volley

1 Grundsätze

1.1 Name

Unter dem Namen Swiss Volley Region Basel (nachfolgend SVRBA genannt) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. SVRBA ist ein Unterverband von Swiss Volley.

1.2 Sitz

Der Sitz von SVRBA ist der jeweilige Sitz der Geschäftsstelle.

1.3 Zweck

- ¹ SVRBA ist der regionale Dachverband für die Sportarten Volleyball und Beachvolleyball. Er bezweckt die Förderung, Weiterentwicklung und Organisation der Sportarten Volleyball und Beachvolleyball in der Region Basel sowohl im Breiten- wie auch im Leistungsbereich.
- ² SVRBA ist politisch wie auch konfessionell neutral.
- ³ SVRBA legt in einem Leitbild seine Zukunftsvorstellungen sowie Inhalte seiner Aktivitäten fest.

1.4. Ethik-Statut des Schweizer Sports

- ¹ SVRBA setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SVRBA anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien unter seinen Mitgliedern.
- ² SVRBA, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1.1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. SVRBA sorgt dafür, dass diese Personen, soweit sie SVRBA angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- ³ Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitgliedschaft bei SVRBA

SVRBA setzt sich zusammen aus:

- a) Mitgliedervereinen
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- d) Passivmitgliedern

2.2 Mitgliedervereine

- ¹ Vereine, deren Zweck mit den Zielen von SVRBA vereinbar sind und die ihren Sitz in der Region Basel oder einem ihm angrenzenden Kanton oder im grenznahen Ausland haben, können Mitglied von SVRBA werden. Die DV entscheidet über Ausnahmen.
- ² Aufnahmegesuche von Vereinen müssen schriftlich über die Geschäftsstelle von SVRBA

eingereicht werden.

- ³ Mitgliedervereine von SVRBA müssen spätestens 12 Monate nach der Aufnahme ihre gültigen Vereinsstatuten bei SVRBA hinterlegen.

2.3 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten

Die DV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, welche sich um die Sportart Volleyball auf nationaler und/oder regionaler Ebene besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern und/oder zu Ehrenpräsidenten ernennen.

2.4 Passivmitglieder

Passivmitglied kann jeder Verein und jede Person werden, welche mit SVRBA sympathisiert oder den Verband unterstützt. Passivmitglieder haben an der DV kein Stimmrecht.

2.5 Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SVRBA sind für alle Mitglieder verbindlich.

2.6 Austritt und Ausschluss

- ¹ Der Austritt eines Mitgliedervereins oder sonstigen SVRBA-Mitgliedes erfolgt auf Ende des Verbandsjahres. Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens am 30. April bei der zuständigen Geschäftsstelle von SVRBA einzutreffen. Bei ordentlicher und rechtzeitiger Einreichung der Austrittserklärung muss die Teilnahme an der folgenden DV nicht mehr wahrgenommen werden.
- ² Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten gegenüber SVRBA grob verletzen, absichtlich oder grobfahrlässig Verbandsvorschriften missachten, rechtsgültige Beschlüsse von SVRBA nicht befolgen oder das Ansehen von SVRBA, Swiss Volley oder der Sportart Volleyball schädigen - auch in elektronischen sozialen Netzwerken / Medien, können durch die DV ausgeschlossen werden.
- ³ Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss entbindet nicht von den Verpflichtungen während der Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber SVRBA und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.
- ⁴ Ein Mitglied, das seinen generellen und/oder finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann vom RK sofort ausgeschlossen werden.

3 Gliederung

3.1 Vereine

- ¹ Die SVRBA-Mitgliederkategorien sind unter 2.1 aufgelistet.
- ² Statuten, Reglemente, Verordnungen und Verfügungen von Swiss Volley sind für die Vereine verbindlich.
- ³ Die Statuten der Vereine und deren Änderungen müssen beim Vorstand des SVRBA eingereicht und von diesem genehmigt werden.
- ⁴ Die Vereine haben an der DV von SVRBA Antrags- und Stimmrecht.
- ⁵ Die Vereine treffen sich mindestens einmal jährlich zur Infoversammlung, welche jeweils ca. 30 Tage vor der DV stattfinden sollte. Die Infoversammlung dient dem Erfahrungsaustausch und zur Vorbereitung bzw. Vorbesprechung von Anträgen zuhanden der DV und der Vernehmlassung von Reglementen.

4 Organisation

4.1 Organe

- ¹ Die Organe von SVRBA sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV)
 - b) Vorstand
 - c) Rechtspflegeorgan (RPK)
 - d) Revisionsstelle
- ² Weitere Organisationseinheiten sind:
 - a) Geschäftsstelle
 - b) Kommissionen

4.2 Delegiertenversammlung (DV)

- ¹ Die DV ist das oberste Organ von SVRBA.
- ² Die DV setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Präsidenten / der Präsidentin
 - b) den Delegierten der Mitgliedervereine
 - c) den Vorstandsmitgliedern

4.3 Einberufung der DV

- ¹ Die jährliche ordentliche DV findet in der Regel im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt.
- ² Die Teilnahme an der DV ist für alle Mitgliedervereine obligatorisch.
- ³ Der Termin der DV wird den Mitgliedern durch den Vorstand mindestens 60 Tage im Voraus bekannt gegeben. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vor diesem Termin unter Mitteilung der Traktandenliste und Zustellung der Beschlussunterlagen zu erfolgen.
- ⁴ Anträge von Geschäften zuhanden der DV sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Infoversammlung einzureichen.
- ⁵ Die einfache Mehrheit des Vorstandes, ein Drittel der Delegierten oder mindestens 1/5 der Mitgliedervereine können die Einberufung einer ausserordentlichen DV verlangen. Diese hat spätestens 90 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche DV von SVRBA.

4.4 Aufgaben und Kompetenzen der DV

In die Kompetenz der DV fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahlen:
 - des Präsidenten und Vizepräsidenten
 - der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme von vertraglich Angestellten
 - der Revisionsstelle
 - der Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten
- f) Bestätigung der Mitglieder der Rekurs- und Protestkommission (RPK)
- g) Genehmigung der Statuten
- h) Genehmigung des Leitbildes
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Auflösung des Verbandes

4.5 Stimmrechte an der DV

- ¹ Jeder Mitgliederverein und jedes Vorstandsmitglied hat ein Stimmrecht.

- ² Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- ³ Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

4.6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV

Beschlussfähigkeit

- ¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervereine vertreten ist.
- ² In einer DV, die über die Änderung der Statuten oder die Auflösung von SVRBA zu beschliessen hat, müssen mindestens zwei Drittel aller Mitgliedervereine vertreten sein.
- ³ Fehlt einer DV die Beschlussfähigkeit, wird innert sechs Wochen eine zweite DV einberufen, die unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitgliedervereine beschlussfähig ist.

Beschlussfassung

- ⁴ Die DV fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- ⁵ Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag aus der DV erfolgt.
- ⁶ Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmrechte:
 - a) Änderung der Statuten und Auflösung von SVRBA
 - b) Ausschluss von Mitgliedern
- ⁷ Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Stimmrechte:
 - a) Fusion
 - b) Umwandlung
- ⁸ Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.

4.7 Vorstand

Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) mindestens 3 weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Amtsdauer

- ² Verbandspräsident, Vizepräsident und die Mitglieder des Vorstands werden von der DV für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem der Wahl folgenden Verbandsjahr.

Aufgaben und Kompetenzen

- ³ Der Vorstand ist das leitende Organ von SVRBA. Er bereitet die Beschlüsse der DV vor und sorgt für deren Vollzug. Er vertritt SVRBA nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, u.a.:
 - a) Festlegung der Organisation von SVRBA, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungsberechtigungen
 - b) Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedervereine
 - c) Aufnahme von Mitgliedervereinen
 - d) Ernennung der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen mit Ausnahme der RSK
 - e) Erlass von Reglementen

- f) Pflege der Beziehungen zu den Regionalverbänden, Mitgliedervereinen, Partnern, Behörden, in- und ausländischen Organisationen

Beschlussfassung

- ⁴ Der Vorstand wird vom Verbandspräsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

4.8 Revisionsstelle

- ¹ Die DV wählt für die Dauer von zwei Jahren jeweils zwei Mitgliedervereine als Revisionsstelle.
- ² Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnung von SVRBA und erstattet der DV einen schriftlichen Bericht.

4.9 Geschäftsstelle

Organisation

- ¹ Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen und der Aufsicht des Vorstands, vertreten durch den Verbandspräsidenten.
- ² Der Vorstand bestimmt die Organisationsstruktur, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Geschäftsstelle.

Aufgaben

- ³ Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe von SVRBA.

4.10 Ständige Kommissionen

- ¹ Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen, in die er Fachpersonen beruft.
- ² Der Vorstand umschreibt in einem Kommissionsreglement die Aufgaben der ständigen Kommissionen und kann deren Arbeitsweise festlegen.

5 Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen von SVRBA setzen sich zusammen aus:

- a) den Vereins- und Teambeiträgen
- b) den ordentlichen und ausserordentlichen Gebühren
- c) Einnahmen aus dem Vertrieb von Dienstleistungen
- d) Kooperationen mit Partnern (u.a. Sponsoring / Marketing)
- e) Beiträgen von Organisationen und der öffentlichen Hand
- f) Erträgen aus dem Verbandsvermögen
- g) allfälligen weiteren Einnahmen

5.2 Finanzkompetenz

Verträge mit finanziellen Konsequenzen werden durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit dem Kassier / Finanzchef oder einem weiteren Vorstandsmitglied je zu zweien unterzeichnet.

5.3 Haftung

- ¹ SVRBA haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder für die Verpflichtungen von SVRBA ist ausgeschlossen.

² SVRBA haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten von SVRBA durch die Mitglieder oder Dritte entstehen. Diese haben sich entsprechend selber zu versichern.

5.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von SVRBA dauert vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

6 Schiedsgerichtsbarkeit

6.1 Zuständigkeit

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern mit SVRBA, die sich aus den Statuten und Reglementen sowie aus finanziellen Verpflichtungen gegenüber SVRBA ergeben, unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte und werden durch die Rechtspflegeordnung von SVRBA geregelt.

7 Auflösung

7.1 Auflösung

Die DV entscheidet bei Auflösung von SVRBA über die Verwendung des Verbandsvermögens.

8 Verbindliche Version

8.1 Verbindliche Version

Diese Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung am 22. Juni 2023 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 29. Juni 2016.

Swiss Volley Region Basel (SVRBA)

Beat Brunner, Präsident